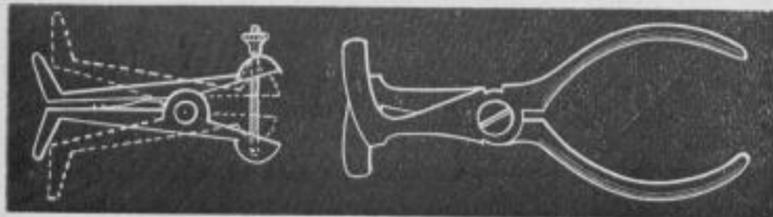


Unsere Werkzeuge.

Amerikanische Hilfswerkzeuge
zum Festhalten der Schluss- und Springfedern
für Taschenuhrgehäuse.

Die nachfolgend abgebildeten beiden Werkzeuge dienen dem
Reparateur zur Bequemlichkeit beim Einpassen und Befestigen



von Gehäusefedern. Das eine Werkzeug ist in Zangenform ausgeführt, während das andere mit Feder und Stellschraube versehen, das Halten der Zangenarme entbehrlich macht.

Die Augsburger Uhrmacherei während des 18. Jahrhunderts.

Von Carl Friedrich.

(Fortsetzung.)

Alle Rechte vorbehalten.

Hier mögen nun auch dem aus Eichstädt gebürtigen Kleinuhrmacher Joseph Kränkel einige Worte gewidmet werden. Derselbe hatte bei seinem Vater die Uhrmacherei von Jugend auf gelernt, sich dann 15 Jahre in den Hauptstädten, als in Wien, Prag, Nürnberg, Würzburg und mehreren anderen Städten, auch in Augsburg gegen ein Jahr aufgehalten, daneben sich in der Geometrie, Arithmetik, Visiren bei Antoni Biber, Feldmesser zu Ellingen, dann bei Herrn Schacart, Ingenieurlieutenant in Würzburg dergestalt geübt, dass er verschiedene mathematische und geographische Instrumente mit aller Zufriedenheit verfertigen konnte. Er wandte sich daher am 15. Januar 1753 an den Rath um Zulassung zu den Meisterrechten. Aber die Kleinuhrmacher und die Verordneten zum Gewerbe- und Handwerksgericht, die vor dem Genie ein Kreuz zu machen pflegten, waren dagegen. Die ersteren richteten am 3. Mai 1753 nochmals eine Bittschrift an den Rath um Abweisung des Kränkel.

Als Kränkel diesen Widerspruch sah, erbot er sich, eine sowol in- als auswendig künstlich und stattlich ausgezierte lange Perpendikeluhr, so nur alle 4 Jahre einmal aufgezogen zu werden brauchte und die Stunden und Minuten, dann den Monatstag, die 12 Zeichen des Thierkreises, darin die Sonne gehe, auch die Planeten samt des Mondes Ab- und Zunehmen accurat zeigen sollte, auf seine Kosten zu verfertigen und in die gewöhnliche Rathsstube ohne mindeste Vergeltung zu verschaffen.

Aber die Kleinuhrmacher verleumdeten ihn auf alle mögliche Weise. Sie benützten ein dunkles Gerücht, dem zufolge Kränkel in Ellingen wegen eines Verbrechens gesessen und binnen 24 Stunden die Stadt habe verlassen müssen, sehr geschickt, um den Rath gegen ihn einzunehmen und fügten bei, dass er zudem verheirathet, bei ihnen aber nicht Gebrauch sei, dass einer in verheirathetem Zustande seine Meisterstücke mache, und erklärten ihn sogar für einen Stümper. Da nun die erbetene Auskunft, welche auf Befehl des Herrn Landcommenthurs der Hochlöbl. Balley Franken Freiherrn von Eyb, Hochwürden und Hochfreiherrl. Exzellenz und Gnaden den Vorstehern der Kleinuhrmachereizunft in Augsburg auf ihr Bitten zuzuging, sehr zweideutig und nichtssagend ausfiel, hatten die Uhrmacher scheinbar noch mehr Recht, sich gegen die Zulassung des Kränkel zu wehren. In der in Rede stehenden Auskunft heisst es nämlich unter anderem: „wie es allerdings an deme, dass der hier gewesene Uhrmacher Joseph Kränkel nicht criminaliter eingessesen, noch als infam oder uehrlich hinweggekommen, ihme aber jedoch aus bewegenden Ursachen das concilium abeundi gegeben, auch demselben der Schutz aufgekündet worden seye“. Was war aber nun das Verbrechen des Kränkel? Es war eine Kleinig-

keit, die öffentlich zu bekennen man sich an maassgebender Stelle in Ellingen schämte. Sein Vater hatte eine Schmähchrift geschrieben und ist deshalb inhaftirt worden. Weil nun der Sohn sich allzu viel und gegen die Gebühr um seinen Vater angenommen hat, ist er ebenfalls eingesperrt und dann sogar ausser Landes verwiesen worden. Dies geht aus einem Schreiben vom 30. Dez. 1752 des Balley-Rathes und Obergerichtsverwalters Geiger in Ellingen hervor, der in Abschrift den Akten beiliegt.

Am 11. Jan. 1753 attestirte des deutschen Ordens Silber- und Hauscommenthur Joh. Roth von Schreckenstein, dass Joseph Kränkel weder malefizisch eingelegen noch in Unehren von Ellingen hinweggekommen sei, somit aller Orten und Enden wiederum unbedenklich an- und aufzunehmen, derselbe auch in seiner Kunst ausbündig wohlerfahren sei: „Ein solches“, schliesst das Schreiben, „wirdt der wahrheith zu Steuer und umb in Augsburg sein gesuch und Vorhaben desto ehender erreichen zu können, von hiesiger Amts-Obrigkeit wegen hiemit attestirt“.

Jos. Kränkel, dessen Ahnen in Eichstädt, wie er selbst sagte, sich schon Ruhm erworben hatten, wurde trotzdem am 9. Okt. 1753 mit seiner Bitte abgewiesen.

* * *

Was den Verkauf der Uhren anbelangt so hatten zwar die Uhrmacher jeder einen eignen Laden für die, welche in Augsburg und aus der Umgegend Uhren brauchten. Der Handel nach auswärts aber lag in den Händen der Kaufleute und namentlich der Juden. Von den letzteren haben wir schon oben gehört, dass sie den Kleinuhrmachern im Jahre 1725 Anlass zur Beschwerde gaben, weil sie in den vornehmsten Wirths- und Privathäusern alte und sonst schlechte Uhren für neue und in Augsburg fabrizirte gute Waare an die Fremden verkauften und so das Handwerk diskreditirten. Den jüdischen Händlern scheint man in Augsburg überhaupt stark auf die Finger geschaut zu haben. Erst im Jahre 1700 wurde durch Dekret und offenen Anschlag von Kaiser Rudolph den Juden der freie Zutritt in die Stadt erlaubt; aber schon im Jahre 1718 wurde dieses Dekret kassirt und die Uhrmacher wollten diese Kassation im Jahre 1725 erneuert haben.

Vom Jahre 1741—1745 zog sich ein langer Prozess zwischen den Kleinuhrmachern und dem Perückenmacher und Haarhändler Abraham Michael Wahl, Bürger von Augsburg, hin. Die ersteren erreichten, dass diesem am 1. Januar 1743 der Urenhandel gänzlich untersagt und er zu 5 Reichsthalern Strafe verurtheilt wurde. Wahl reichte daher am 31. Dezember 1743 ein Memorandum beim Rathe ein, in welchem er ausführte, dass er alle seine Uhren von Augsburger Uhrmachern kaufe und legte zwei Briefe von einem Frankfurter und Giessener Kaufmann bei, welche sich höchlichst über seine Verurtheilung wunderten und ihren Bedarf künftighin in Friedberg zu decken drohten. Der Kaufmann aus Giessen, Johann Heinrich Koch, hatte bei Wahl zwei Repetiruhren, zwei silberne Minutenuhren und drei Uhren aus Tombak, sowie Becherdosen bestellt. Neuerdings bestellte derselbe für die auf Konto bleibenden 53 Gulden zwei recht schöne und gute goldene Repetiruhren mit emailirten Zifferblättern. Der Frankfurter Kaufmann, Nicolaus Jos. Servatij, hatte drei goldene Repetiruhren und zwei Tombak-Minutenuhren bestellt.

Als Wahl im Jahre 1745 seinem Gesellen, der einige Schulden zu bezahlen hatte, um ihm Geld zu verschaffen, eine Uhr verkaufen wollte, wurden die Uhrmacher wieder gegen ihn klagbar und Wahl zu 10 Reichsthalern verurtheilt. Dieser aber bestand darauf, eine Abschrift des Protokolls zu erhalten und stellte hierauf in einer neuen Eingabe den wahren Sachverhalt dar.

Am 21. Nov. 1747 wandten sich die Uhrmacher, wie schon oben gesagt worden ist, an den Rath mit einer Beschwerde über das Ueberhandnehmen der Hineinbringung von Pfuscherarbeiten und verlangten die Erneuerung der Rathskrekte und öffentlichen Anschläge vom Jahre 1641 und 1709 betreffs Verhinderung der Hineinbringung von Pfuscherarbeiten.

Am 10. März 1757 gaben die Verordneten zum Gewerbe- und Handwerksgericht ein Gutachten ab über die Beschwerde der gewesenen Frau Obervogtin zu Oberhausen, Maria Christina